Eigenthum, Druck und Verlag von R. Graßmann.
Annahme von Inseraten Schulzenstraße 9 und Kirchplatz 3.
Redaktion und Expedition Kirchplatz 3.

Abonnement für Stettin monatlich 50 Pfg., mit Trägerlohn 70 Pfg,
auf der Post vierteljährlich 2 Mk., mit Landbriefträgergeld 2 Mk. 50 Pfg.
Inserate die Petitzeile 15 Pfennige.

Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe. Freitag, den 9. April 1886. Nr. 167.

Berlin, 8. April. Bei der heute beendigten Ziehung der 1. Klasse 174. königl. preußischer Klassenlotterie fielen:

1 Gewinn von 15,000 Mk. auf Nr. 71297.
1 Gewinn von 9000 Mk. auf Nr. 63487.
1 Gewinn von 3600 Mk. auf Nr. 31602.
2 Gewinne von 1500 Mk. auf Nr. 51386 53581.
2 Gewinne von 300 Mk. auf Nr. 17017 20562.

Deutschland.

Berlin, 8. April. Dem Reichstage ist folgendes Schreiben des Reichskanzlers zugegangen:

Berlin, den 4. April 1886.

Bei der Berathung des Entwurfs eines Militär Strafgesetzbuches hat der Reichstag in seiner Sitzung vom 8. Juni 1872 beschlossen, den Reichskanzler zu ersuchen, 1) zu veranlassen, daß eine sachverständige und umfassende Untersuchung darüber angestellt werde, welche Einwirkung auf die Gesundheit die Vollstreckung des mittleren und des strengen Arrestes ausübe, ob und inwieweit nachtheilige Wirkungen wahrzunehmen sind, welche mit der besonderen Art der Ernährung und des Aufenthaltes zusammenhängen; 2) das Ergebniß dieser Untersuchung zur Kenntniß des Reichstages zu bringen. Die in dieser Resolution in Anregung gebrachten Erhebungen sind von der Militär-Verwaltung zunächst für das Halbjahr vom 1. April bis Ende September 1873 angestellt und sodann während eines zwölfjährigen Zeitraumes, nämlich in der Zeit vom 1. Oktober 1873 bis 30. September 1885 fortgesetzt, demnächst aber mit dem letztgedachten Zeitpunkte eingestellt worden, nachdem das eingegangene Berichtsmaterial eine ausreichende Grundlage für die Beurtheilung der angeregten Frage verschafft hat. Die angestellten Erhebungen haben folgendes Ergebniß gehabt. In dem Zeitraum vom 1. April 1873 bis 30. September 1885 sind bei 1,385,451 vollstreckten Arreststrafen im Ganzen nur 50 Erkrankungen zu verzeichnen gewesen, welche auf die Verbüßung einer ordnungsmäßig vollstreckten Strafe im mittleren oder strengen Arrest zurückzuführen waren. Es sind hierbei — dem Sinne der Reichstags-Resolution entsprechend — diejenigen Erkrankungen nicht mitgezählt worden, welche mit der Strafe nur in einem zeitlichen, nicht aber ursächlichen Zusammenhange standen oder aber welche durch Unregelmäßigkeiten in der Strafvollstreckung bedingt waren. Mehr als die Hälfte der 50 Krankheitsfälle, nämlich 29 (d. i. 58 Prozent), bestand in Affektionen der Verdauungs-Organe, bei 9 (d. i 18 Prozent) handelte es sich um Folgezustände des längeren Liegens, der Rest von 12 vertheilt sich auf Affektionen der Respirations- und Zirkulations-Organe, der Augen, sowie auf Allgemein-Erkrankungen. Gestorben ist von diesen 50 Erkrankten Keiner. Rechnet man auch diejenigen Erkrankungen von Arrestaten hinzu, welche überhaupt während der Strafverbüßung oder in direktem Anschluß an dieselbe, wenn auch nicht als deren Folge aufgetreten sind, so beläuft sich die Gesammtzahl der Krankheitsfälle (einschließlich der erwähnten 50) auf 291. Es kommt sonach auf 4761 Arrestaten je 1 Erkrankung überhaupt und auf 27,709 Arrestaten je 1 Erkrankung, welche als Folge der ordnungsmäßig verbüßten Strafe anzusehen war. Vergleicht man damit das Erkrankungs-Verhältniß der diensttuenden Mannschaften der Armee, so ergiebt sich, daß in den Rapportjahren von 1873—74 bis 1883—84, selbst wenn nur die Lazareth- und Revierkranken in Rechnung gezogen, die Schonungskranken aber außer Betracht gelassen werden, auf je 1,5 Mann der Durchschnitts-Kopfstärke der Armee 1 Erkrankung kam. Die vorstehend angeführten statistischen Daten beziehen sich auf das Garde- und 1. bis 15. (ausschließlich des 12. königlich sächsischen) Armeekorps.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

— Das Abgeordnetenhaus berieth in seiner heutigen Sitzung zunächst in dritter Lesung den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen, der nur in seinem § 2, welcher außer den Stunden des Hauptgottesdienstes den Fortbildungs-Schulunterricht während der übrigen Stunden des Sonntags gestattet, zu einer längeren Debatte führte. Der Behauptung, daß die Regierung in der Erziehung der Jugend einer realistisch-sozialistischen Tendenz huldige, trat der Herr Staatsminister v. Boetticher entschieden entgegen, indem er versicherte, daß die Regierung die Anschauung, daß für eine ausreichende Heiligung des Sabbaths gesorgt werden müsse, durchaus theile, daß sie aber in der Fortbildung des Geistes nicht eine Beeinträchtigung der religiösen Erziehung der Jugend zu erblicken vermöge. Ein von einem Theile der Konservativen mit Unterstützung des Zentrums gestellter Antrag, wonach der Besuch des Unterrichts an Sonn- und Festtagen nicht erzwungen werden soll, wurde abgelehnt und § 2 in namentlicher Abstimmung mit 184 gegen 107 Stimmen unverändert angenommen. (Dafür stimmten die Nationalliberalen, die Freikonservativen, der größte Theil der Konservativen und einige Freisinnige.) Mit derselben Majorität wurde sodann der Gesetzentwurf im Ganzen definitiv angenommen. Desgleichen wurde der Gesetzentwurf, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse, in dritter Lesung definitiv genehmigt, nachdem auf einen bezüglichen Antrag der Vertreter der Staatsregierung, Geh. Regierungsrath Dr. Kugler, erklärt hatte, daß der Nachtragsetat, die Lehrerdotationen in den östlichen Provinzen betreffend, voraussichtlich in den nächsten Tagen dem Hause zugehen werde. Der Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landeskreditkasse in Kassel, wurde in 1. und 2. Lesung debattelos erledigt. Nächste Sitzung Freitag 11 Uhr. (Erste Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Kommunalbesteuerung der Offiziere; Rechnungssachen; Berichte; kleinere Vorlagen.)

— Die konservative Fraktion des Abgeordnetenhauses hat durch die Abgg. v. Minnigerode und Graf Kanitz folgende, von der gesammten Fraktion unterstützte Interpellation eingebracht:

„Die Unterzeichneten erlauben sich an die königliche Staatsregierung die Anfrage zu richten, ob die königliche Staatsregierung innerhalb des Bundesraths weitere gesetzgeberische Maßregeln anzuregen beabsichtigt, welche darauf gerichtet sind, dem bedrohlichen Preisniedergange der landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu begegnen und eine weitere Steuererleichterung der Kommunen und kommunalen Verbände herbeizuführen."

— Das „Reuter'sche Bureau" läßt sich aus Tientsin vom 7. d. M. telegraphiren:

Der englische Gesandte für China, Walsham, welcher auf seinen Posten abgegangen ist, überbringt bezüglich der zwischen England und China schwebenden Fragen sehr freundschaftliche Schreiben der Königin an den Kaiser von China; auch wird derselbe dem Kaiser die Versicherung der freundschaftlichen Gesinnungen Englands gegen China in Beziehung auf die Annexion Birmas aussprechen. Wie es heißt, wird die Königin, um die Thatsache hervorzuheben, daß englisches und chinesisches Gebiet Nachbargebiete geworden sind, dem Kaiser von China ihren kaiserlichen Orden verleihen, dessen Dekoration in Brillanten dem Ersteren durch einen Spezialgesandten überbracht werden wird.

Es erhellt hieraus, daß man in London sehr großen Werth darauf legt, in thunlichster Bälde enge und dauernde Freundschaftsbeziehungen mit China anzuknüpfen. Nicht nur Rücksichten des Handels, sondern auch der zentralasiatischen Politik machen England ein möglichst intimes Verhältniß zu China wünschenswerth.

— S. M. Kreuzer „Nautilus", Kommandant Korvetten-Kapitän Rötger, ist am 8. April in Hongkong eingetroffen.

Ausland.

Wien, 6. April. Der während der Ministerkrisis zeitweise in den Vordergrund getretene Herr Ristics ist von dem Korrespondenten des „N. W. Tgbl." interviewt worden und hat bei der Gelegenheit ein beachtenswerthes Bild der serbischen Finanzen entworfen. Als der Korrespondent behauptete, das Ministerium sei an vier Klippen gescheitert: den Finanzen, der Armee, der Rückkehr des Metropoliten Michael und . . . ., fiel ihm Ristics in's Wort und sagte:

Es genügten die ersten zwei Punkte, sie stehen in engster Verbindung mit einander. Haben Sie Sinn und Verständniß für Ziffern? Dann bitte, hören Sie folgenden Kalkül: Das Budget Serbiens ist mit 46 Millionen Dinars veranschlagt. Nach den Kriegsereignissen und bei der Agrarkrise kann der Effektiv-Eingang auf 36 Millionen gesetzt werden. Nun betragen die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld 15 Millionen, daran kann und darf nicht gerührt werden. Die Armee kostet jährlich 14 Millionen, die königliche Zivilliste beträgt 1,2 Millionen. Das macht zusammen 30,2 Millionen. Es erübrigen also für den Dienst der Administration 6 Millionen, derselbe beansprucht aber 14 Millionen. Es ergiebt sich daher ein Abgang von 8 Millionen. Woher die nehmen? Sie meinen durch neue Steuern und durch Fortentwickelung der bestehenden Steuern? Ich wollte das nicht, aus Gründen der Oekonomie des Volkes. Sparen läßt sich nur bei der Armee, bei dem Budget der Armee sollten 8 Millionen hereingebracht werden. Ich schlug daher dem Könige die Reduktion des Effektivbestandes der Armee vor; keine Zerstörung der bestehenden Organisation, sondern nur die Rückführung derselben auf ihre Kadres und Einführung der größten Oekonomie. Ich liebe die Armee, aber in erster Linie steht mir das Wohl des Volkes. Aber Se. Majestät genehmigten mir Alles, nur das gerade nicht — das aber war die Basis meines Finanzplanes, zu dem auch die Eröffnung neuer Einkommensquellen gehörte.

Brüssel, 7. April. Die radikalen Sozialisten haben einen lebhaften Feldzug eröffnet, indem sie versichern, ein Mittel gegen das Elend der Arbeiter in den Kohlengruben entdeckt zu haben. Sie machen deshalb den Vorschlag, der Staat solle die Kohlengruben wieder in Besitz nehmen, wie er auch die Eisenbahnen angekauft hat; diesmal aber natürlich, ohne etwas zu bezahlen. Die Kohlengruben, sagen sie, sind früher konzessionirt worden; der Staat hat also das Recht, sie wieder zu nehmen und sie dann Arbeitersyndikaten zu überlassen, welche sie für ihre Rechnung und zu ihrem Nutzen ausbeuten könnten. Als ein bemerkenswerthes Zeichen der Zeit muß nun hervorgehoben werden, daß die Eigenthümer der Kohlengruben sich bereit erklärten, die letzteren herzugeben, falls man sich nur bereit erklärt, den Preis ihrer Maschinen sowie ihre sonst aufgewendeten Kapitalien zurück zu erstatten. Es geschieht zum ersten Male, daß eine sozialistische Idee in Belgien in dieser Form vorgebracht wird, und daß die Interessenten, anstatt jene zurückzuweisen, sich davon „entzückt" zeigen. Unsere theoretischen Sozialisten sind ganz erstaunt über diese Wendung."

Aus diesen Mittheilungen würde hervorgehen, daß die Konjunktur für die Grubenbesitzer gegenwärtig eine so wenig günstige ist, daß sie eben vorziehen, ihren Besitz gegen Entschädigung dem Staate zu überlassen.

Gent, 6. April. Ein noch unaufgeklärtes Vorkommniß wird aus den Kohlenwerken von Mambourg, unweit Charleroi, gemeldet. Die dortigen Werke sind seit Beginn des Streikes von einer Abtheilung Infanterie besetzt. Sonntag Nacht sah einer der ausgestellten Posten, wie ein Licht dem Hofe der Kohlengrube sich näherte. Er rief: Wer da! worauf der Angerufene mit einem Schusse antwortete. Auch der Posten feuerte und nun begannen an mehreren Stellen gleichzeitig Schüsse in der Dunkelheit aufzublitzen. Aus dem Städtchen rückte Verstärkung an und man begann die Gegend abzusuchen, ohne jedoch die Angreifer zu entdecken. Montag Mittag ist in Folge dessen von Charleroi aus Verstärkung in Mambourg eingerückt. Auch in Lessines dauert die Gährung noch fort, während in und um Lüttich fast alle Streikenden die Arbeit wieder aufnehmen.

Ueber das am Sonntag Mittag in dem benachbarten Wetteren abgehaltene sozialistische Meeting erfahre ich noch Folgendes: Man hatte hier bei diesem Anlasse ernsthafte Unruhen befürchtet und deshalb den Bahnhof von Wetteren durch ein Bataillon des 4. Regiments, 500 Mann stark, besetzen lassen, während eine Eskadron berittener Jäger in Quatrecht postirt war. Gendarmen und Soldaten besetzten sämmtliche längs der Straße von Gent nach Wetteren liegenden Fabriken. Die Sozialisten zogen in kleinen Gruppen zu dem Versammlungsorte, dem Boerenhof, einem kleinen Ausspann am äußersten Ende des Städtchens. Ihre Zahl wird verschieden angegeben, doch dürften es schwerlich mehr als Vier- oder Fünfhundert gewesen sein. Auf dem Hofe der Kneipe war eine Tribüne aufgeschlagen, auf welcher die Häuptlinge der Genter Sozialisten, vier Mann hoch, Platz nahmen, von denen jedoch nur die beiden schon genannten Bürger, Anseele und Van Beveren, sprachen. Ersterer nahm besonders die Geistlichkeit aufs Korn, welche er als den größten und schlimmsten Feind der Arbeiter bezeichnete. Er hoffe — so schloß er — es werde hier in Wetteren nicht wie anderwärts zu blutigen Ausschreitungen kommen, aber die Arbeiter sollen nicht vergessen, daß sie die Angegriffenen seien und das Recht und die Pflicht hätten, sich zu vertheidigen. Zurück zum Bahnhofe gings in langem Zuge unter dem Gesang der „Marseillaise". In Gent zerstreuten sich die Arbeiter truppweise und in aller Stille.

Paris, 6. April. Clovis Hugues geht nebst anderen Deputirten der Arbeitergruppe der Deputirtenkammer heute Abend nach Decazeville ab. Die Verhaftung des Deputirten Basly ist, wie es heißt, grundsätzlich beschlossen; die übrigen Deputirten sollen in Decazeville von den Gerichtsbehörden überwacht werden und die Regierung wird bei dem geringsten Vergehen derselben die Erlaubniß der Kammer zu ihrer Verfolgung beantragen. Im Ministerrathe berichtete der Minister des Innern, daß die Lage in Decazeville sich nicht gebessert habe und daß in Folge der Entlassung einer Anzahl von Arbeitern der Eisenwerke von Fourchambault im Nievre-Departement gegenwärtig ca. 500 Familien brodlos seien.

Mehrere französische Bischöfe haben an Grevy Schreiben gerichtet, in welchen sie ihre Zustimmung zum Inhalt des Briefes des Kardinal-Erzbischofs von Paris erklären und gegen die in der Kammer gehaltene, die Gefühle der Katholiken verletzende Rede Goblets Einspruch erheben. Wie versichert wird, werden fast alle Bischöfe Frankreichs Zuschriften in diesem Sinne an den Präsidenten Grevy absenden.

Rom, 3. April. Der französische Journalist Henri des Houx-Morimbau, von einer französischen Spekulantengesellschaft, welche eine Anzahl römischer Zeitungen verschiedenster Farbe aufgekauft hatte, um damit finanzielle Geschäfte zu machen, nach Rom geschickt und mit der Direktion des „Journal de Rome" beauftragt, machte seiner Zeit viel von sich reden. Er vertrat in diesem Blatte die Interessen der französischen Legitimisten und insofern diese mit den Interessen des Vatikans Hand in Hand gehen sollten, des fanatischsten Klerikalismus. Mit unvergleichlicher Frechheit docirte er in seinem Blatte, alle Christen der Welt seien vermöge der Taufe und als Söhne der Apostel die wirklichen Herren von Rom, die Italiener seien Eindringlinge und hätten nicht einmal das Recht, den Anspruch der übrigen Christenwelt auf Rom zu diskutiren.

Im Vatikan war man eine Zeit lang entzückt von dem Feuer dieses Verfechters der Legitimität und der weltlichen Papstherrschaft, aber seine maßlosen Ausschreitungen und seine beständigen Angriffe auf die Peruginer Umgebung des Papstes mußten nothwendig deren Feindseligkeit erregen, welche sich in einem zweiten vatikanischen Blatte, dem „Moniteur de Rome", Luft machte. Dieser Bruderzwist artete schließlich in unsäglichen Skandal aus, da die italienische Prälatur keine Lust hatte, sich im eigenen Hause zu Gunsten ausländischer Abenteurer, welche unter dem Mantel des Eifers für die Interessen des Papstthums neben den Interessen politischer Legitimität jene der kosmopolitischen Finanzspekulation verfolgten, expropriiren zu lassen. Das „Journal de Rome" fiel also im Vatikan in Ungnade und der Brief des Kardinals Pitra an den holländischen Hetzkaplan Brouwers in Amsterdam schlug dem Fasse den Boden aus. Herr des Houx wurde vom Papste genöthigt, von der Direktion des „Journal de Rome" zurückzutreten, dessen Unterdrückung bald darauf vom Papste angeordnet wurde. Es ist begreiflich, daß des Houx und die Eigenthümer des Blattes dadurch, in ihren persönlichen und materiellen Interessen verletzt, ihre Klagen gegen den Despotismus Leo's XIII. und seiner Peruginer in alle Winde hinausschrieen, und wer des Houx und sein Temperament kannte, machte sich vom Anfange an auf neuen Skandal gefaßt. Des

Houx ließ sich Zeit, um seine Rache kalt zu genießen, denn erst vor einigen Wochen publizirte er sein Pamphlet gegen den Vatikan unter dem Titel „Souvenirs d'un Journaliste français à Rome“ (Paris, Ollendorff 1886) und brachte damit den Vatikan und alle klerikalen Kreise Roms in unsägliche Aufregung. Das Buch könnte als Motto das Sprüchlein führen: wir sind Papisten, wenn und so lange der Papst unsere Befehle ausführt, und ist insofern höchst charakteristisch für die Gesellschaft, welche sich unter dem Namen der einzig wahren Katholiken in der Welt herumtreibt. An sich ist das Buch höchst unbedeutend, und würden darin den Peruginern und mittelbar dem Papste selbst nicht alle möglichen Verbrechen und bösen Absichten gegen die katholische Kirche in die Schuhe geschoben, so würde es in Rom sehr wenige Leser gefunden haben.

Da man aber hier von jeher auf vatikanischen Skandal lüstern ist, geht das Libell von Hand zu Hand und wird von den Peruginern ebenso bedingungslos verurtheilt, als von ihren Gegnern schadenfroh gepriesen. Die Liberalen haben natürlicher Weise ihre Herzensfreude an diesem vatikanischen Skandal und tragen das ihrige zur möglichst weiten Verbreitung desselben bei, aber die beste Reklame bereiteten ihm die Peruginer selbst. Sie wußten es nämlich durchzusetzen, daß das Buch von der Kongregation des Index verurtheilt wurde, dessen Dekret die vatikanischen Blätter gestern Abend veröffentlichten. Solche Ehre verdiente das Pamphlet keineswegs, und die von des Houx gemißhandelten Peruginer hätten leicht ein wirksameres Mittel finden können, sich an ihm zu rächen und die kosmopolitische Bande, welche Klerikalismus und lukrative Geschäfte betreibt, vor aller Welt zu entlarven, abgesehen davon, daß es höchst fragwürdig ist, ob ein Buch, welches in kirchlicher Hinsicht gegen kein Dogma verstößt, blos deshalb auf den Index gesetzt werden könne, weil es einige kirchliche Würdenträger persönlich verletzt oder verleumdet. Als guter Katholik wird des Houx sich der Verurtheilung reumüthig unterwerfen und sein eigenes Werk mißbilligen, aber seinen Zweck, die Peruginer zu mißhandeln, und ihnen das in seinen Augen höchste Verbrechen, Italiener zu sein und mit Italien in leidlichem Frieden zu leben, an den Hals zu werfen, hat er doch erreicht, und seine Verurtheilung wird nur zu einer noch weiteren Verbreitung seines Libells beitragen.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 9. April. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 10. März d. J., betreffend den Streit der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung gegen den Magistrat, veranlaßt die „Berl. Ger.-Ztg.“ in einem längeren Artikel, sich über das auszulassen, was Gegenstand der Beschlüsse und Berathungen einer Stadtverordneten-Versammlung sein kann. Mit besonderer Berücksichtigung des Urtheils vom 10. März d. J. schreibt sie:

Der § 35 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 besagt:

„Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichts-Behörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.“

Hiermit ist der Geschäfts- und Berathungskreis der Stadtverordneten bestimmt; die Interessen der Stadt und der Stadtgemeinde sind das Gebiet, in dem die Stadtverordneten sich bewegen sollen. Wir schließen hieran § 36 letzten Satz:

„Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst ausführen.“

Als Ausführungsmittel, ja zu jeder Beförderung eines Beschlusses, eines Briefes nach außerhalb, muß sich die Stadtverordneten-Versammlung des Magistrats bedienen.

Aus dem Titel X, welcher von der Oberaufsicht über die Städteverwaltung handelt, sei zunächst hervorgehoben, daß dieselbe in den Städten von mehr als 10,000 Einwohnern (ausgenommen Berlin) von dem Regierungs-Präsidenten und dem Ober-Präsidenten geführt wird (v. Stengel, Organisation der preußischen Verwaltung, Leipzig, Duncker & Humblot, S. 120, 580); sodann sagt § 77:

„Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde ebenso befugt als verpflichtet, den Vorstand der Stadtgemeinde zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.“

Durch § 15 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden ist auf die gegen den Beschluß der Stadtverordneten einschreitende Verfügung des Magistrats die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist bei dem Bezirksausschuß anzubringen, und geht die Berufung an das Oberverwaltungsgericht (v. Stengel a. a. O. S. 581). Berlin nimmt hier wiederum eine besondere Stellung ein, indem die Klage sofort an das Oberverwaltungsgericht geht. (Zuständigkeitsgesetz § 21. v. Stengel § 581.)

Aus dieser Uebersicht über die Lage der Gesetzgebung wird man nunmehr entnehmen, wie es kommen konnte, daß das Oberverwaltungsgericht der Stadtverordneten-Versammlung zu Stettin in ihrem Recht beitrat und dem § 35 der Städteordnung eine Auslegung gab, welche von allen Gemeindevertretungen mit Freuden begrüßt werden muß.

Man hat gegen die Städteordnung vom 19. November 1808 den Vorwurf erhoben, daß das Aufsichtsrecht des Staates ein zu beschränktes gewesen sei (v. Sengel a. a. O. S. 103). Folgerecht und den Zeitverhältnissen entsprechend, war die Gesetzgebung deshalb bemüht, das Aufsichtsrecht zu verstärken. Auf diesem Wege ist man dann zu dem § 35 der Städteordnung von 1853 gelangt; zu seiner Sicherung ist in dem Oberverwaltungsgericht der höchste entscheidende Gerichtshof eingesetzt.

Wir haben hervorgehoben, daß in jeder Beziehung der Thätigkeitskreis der Stadtverordneten-Versammlung in den Angelegenheiten der betreffenden Stadt seine Begrenzung findet. Gemeinhin werden deshalb die allgemeinen Staatsangelegenheiten den Erwägungen der Stadtverordneten entzogen sein; keineswegs ist dies aber nothwendig der Fall, so daß man sagen könnte: Alle Angelegenheiten, welche nicht ausschließlich die Interessen der einzelnen Stadt betreffen, sind von der Berathung und der Erörterung in der betreffenden Stadtverordneten-Versammlung ausgeschlossen.

Das hochzuhaltende Urtheil des Oberverwaltungsgerichts entwickelt demgegenüber, daß eine für das Staatsganze in Aussicht genommene Maßregel allerdings für eine einzelne Stadt von einem besonderen Gemeindeinteresse sein könne. Sofern dies der Fall, und nicht etwa, was von dem Ernst und der Würde einer den Gesetzen nachlebenden Versammlung, wie wir meinen, nicht wohl anzunehmen sein dürfte, die städtischen Interessen zu einem Deckmantel genommen werden, um außerhalb des Kreises derselben über allgemeine Staatsangelegenheiten sich zu ergehen, — ist die Stadtverordneten-Versammlung zuständig, auf Grund des § 35 der Städteordnung von 1853 Angelegenheiten, welche allerdings über den Gemeindebezirk hinausgehende Maßregeln und Einrichtungen betreffen, zu erörtern. Wir meinen, das Oberverwaltungsgericht hat die Interessen der einzelnen Stadt und das das Staatsganze Fördernde getroffen.

Wie sorgfältig auch die Vorberathungen für die Gesetze sein mögen, immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß die für die Zukunft in Aussicht genommenen Maßregeln in einzelne kleine Staatsgebiete, also z. B. in die Erwerbsverhältnisse einer Stadt eingreifen, was der Staats-Regierung bisher überhaupt nicht bekannt, oder vielleicht von ihr unterschätzt worden war. Hier gewährt der § 35 der Städteordnung das Recht, zur Wahrung und Erhaltung der Interessen des Stadtbezirkes die allgemeine Maßregel zu erwägen und zu erörtern. Keineswegs wird sich die Erörterung auf eine Kritik der Regierungsmaßregel überhaupt zu erstrecken haben, sondern nur auf die Einwirkung derselben auf die besonderen gemeindlichen Interessen. Ist dies der Fall, so wird es sich leicht ereignen können, daß die Regierung von Einflüssen Kenntniß erhält, die ihr bisher unbekannt waren; es können diese bisher unbekannten Einflüsse zu einer Bedeutung sich gestalten, daß sie auf den Beschluß für das Staatsganze von Beachtsamkeit werden.

Von diesem Gesichtspunkt aus wollen unsere Leser den § 35 der Städteordnung und das in voriger Nummer mitgetheilte Urtheil des Ober-Verwaltungs-Gerichts in Erwägung nehmen. Nicht nur die Staatsregierung hat das Wohl des Staatsganzen und der einzelnen Gemeinden im Auge, sondern auch die einzelnen können und sollen durch ihr Gedeihen für die Wohlfahrt des Staats sorgen. Wo sie ihr Gedeihen bedroht sehen, oder bedroht meinen, dürfen sie selbst über Maßregeln, welche nicht ausschließlich Gemeinde-Angelegenheiten sind, in Eröterung treten. Hierbei ist von keiner Bestrebung die Rede, den von der Staats-Regierung in Aussicht genommenen Maßregeln entgegenzuwirken, wie es in Verkennung der Verhältnisse und der Gesetze vielleicht erscheinen könnte, sondern von dem Willen und dem gesetzlich geregelten Streben, durch die Wohlfahrt der Stadtgemeinde für das Staatswohl mitzuwirken.

Stettin, 9. April. Bei einer Zwangsvollstreckung hatte der Gerichtsvollzieher die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners belassenen und in verschiedenen Räumen des Hauses, sowie in der Nähe desselben befindlichen Mobilien in der Weise vollzogen, daß er, anstatt Siegel an jeden einzelnen gepfändeten Gegenstand anzulegen, ein Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände aufnahm, dieses Verzeichniß in einem Zimmer des Hauses aufhängte, und von dem Schuldner das über diesen Hergang aufgenommene Protokoll unterschreiben ließ. Dieses Pfändungsverfahren ist von dem Oberlandesgericht zu Köln für unwirksam erklärt worden, und das Reichsgericht, 2. Zivilsenat, hat durch Urtheil vom 24. November v. J. die gegen dieses Erkenntniß erhobene Revision zurückgewiesen.

— Gestern Nachmittag fand auf der Werft des „Vulkan“ der Stapellauf des zweiten Subventions-Dampfers für den Norddeutschen Lloyd in Bremen statt und verlief in günstigster Weise. Die Taufe vollzog Frau Direktor Stahl und wurde das Schiff auf den Namen „Lübeck“ getauft.

— Heute, Freitag, beschließt Herr Theodor Lobe als „Richter von Zalamea“ sein Gastspiel und wünschen wir dem bedeutenden Künstler zum Abschiede ein recht volles Haus.

— Ein seltenes Schauspiel bot gestern Nachmittag unser Hafen im oberen Revier, es war zeitweise vom Wasser nichts mehr zu sehen, die ganze Oder glich einem Balkenlager. In Folge der starken Strömung hat sich das bei Piepenwerder, sowie das bei Succrow's Speicher lagernde Flossenlager gelöst, die einzelnen Balken wurden mit dem Strom fortgetrieben und eilten mit großer Schnelligkeit der Stadt zu. Bald fanden sie Hindernisse durch den Eisbrecher und die Brücken, besonders die Neue Brücke und lagerten sich vor diesen Hindernissen, bald hatten sich Tausende von Balken von der Neuen Brücke bis in die Gegend von Succrow's Speicher aufgestapelt und die Schifffahrt im oberen Revier war vollständig gesperrt. Leider ist hierbei auch ein Unglücksfall zu beklagen, durch die anströmenden Hölzer wurde ein an der Oberwiek liegender Kahn, mit Weizen beladen, so stark beschädigt, daß er sank, glücklicherweise gelang es dem Kahnschiffer mit seiner Familie, sich auf die naheliegenden Kähne zu retten. — Wie schon bemerkt, glich die Oder einem großen Balkenlager, aber nicht nur von der Neuen Brücke bis zu Succrow's Speicher hatten sich die Balken festgesetzt, sondern auch an der Langenbrücke, an den Fischdreweln und selbst an der Baumbrücke und bildeten ein Hinderniß für die Schifffahrt, zu dessen Beseitigung gestern Abend die nöthigen Schritte unternommen wurden. Der durch die fortgerissenen Flösse entstandene Schaden ist noch nicht zu berechnen, doch ist derselbe ganz erheblich.

— Dem Haupt-Steueramts-Assistenten Dubberke zu Stargard i. P. ist der königl. Kronen-Orden vierter Klasse und dem evangelischen Lehrer Gauger zu Moltow im Kreise Kolberg-Körlin der Adler der Inhaber des königl. Haus-Ordens von Hohenzollern verliehen.

Aus den Provinzen.

† **Pasewalk**, 7. April. Wir können uns nicht erinnern, hierselbst schon einem Viehmarkt beigewohnt zu haben, welcher von Käufern und Verkäufern so stark besucht war, als der heutige Markt, welcher zum ersten Male auf dem alten Turnplatz beim Schützenhaus abgehalten wurde. Der Handel entwickelte sich bald äußerst lebhaft und fanden besonders Pferde besserer Sorte schnellen Abgang, auch wurden ziemlich hohe Preise bezahlt.

Kunst und Literatur.

Theater für heute. Stadttheater: Letztes Gastspiel des Herrn Theodor Lobe. „Der Richter von Zalamea.“ Schauspiel in 4 Akten.

Sonnabend: Volksthümliche Vorstellung zu ermäßigten Preisen. (Parquet 1 Mark.) „Ein Tropfen Gift.“

Vermischte Nachrichten.

— In Durham (England) wurde dieser Tage der Versuch gemacht, das Wohnhaus des Herrn Tyzack, des Direktors der Süd-Medomsley Kohlengrube, wo eben ein Strike im Gange ist, mittelst Dynamit in die Luft zu sprengen. Die Familie wollte eben zu Bett gehen, als plötzlich eine heftige Detonation erfolgte, die das Haus in seinen Grundfesten erschütterte und den Vordertheil desselben schwer beschädigte. Unter dem Fenster wurden zwei mit Zündern versehene Dynamit-Patronen gefunden, wovon die eine explodirt, die andere aber nicht losgegangen war, da der Zünder nicht richtig fungirt hatte, was ein Glück war, da sonst das ganze Haus unfehlbar zerstört worden wäre und sämmtliche Insassen umgekommen sein würden. Die Urheber der That sind bis jetzt noch nicht entdeckt worden.

— (Aus der „guten“ alten Zeit.) In früheren Zeiten wurden gelegentlich größerer Hoffestlichkeiten Schaustellungen abgehalten, die heute unmöglich wären. — Ein Unternehmer, der es wagen würde, um die Erlaubniß zu einer Schaustellung im Genre der hier geschilderten einzukommen, würde mit seinem Gesuch nicht schlecht abfallen. Wir entnehmen den Memoiren des Herzogs v. Marlborough, als er den Hof Friedrichs I., Königs von Preußen besuchte, nachstehende Schilderung: Für unsere Unterhaltung ward ein Thiergefecht veranstaltet. Ein Kavallerie-Pferd und ein Stier wurden auf den Plan gebracht, und dann ein Löwe, ein Tiger, ein Bär und ein Wolf, sämmtlich ausgehungert, auf dieselben losgelassen. Der Tiger kroch katzenartig auf den Stier zu und, auf dessen Rücken springend, riß er ihn zu Boden. Da stürzten sich alle andern Bestien ebenfalls auf denselben, um seinen Besitz mit einander kämpfend. Der Wolf und der Tiger lagen bald todt am Boden. Sodann griff der Löwe den Bären wüthend an, erreichte aber wegen dessen dicken Pelzes mit seinen Zähnen keinen der edlen Theile; schließlich faßte der Bär den Löwen in seinen Tatzen und drückte ihn so gewaltig an sich, daß er bald erstickt zu Boden sank. Während all dieser Zeit graste das kampfgewohnte alte Kavallerie-Roß in aller Ruhe, als wenn die ganze Geschichte es nichts anginge. Sowie der Bär mit dem Löwen fertig war, wandte er sich grimmig gegen das Pferd, das, die Ohren zurücklegend, ihm einen gewaltigen Schlag in die Rippen versetzte, hierdurch den Grimm des Bären reizend. Wie er sich jedoch zum zweiten Mal näherte, traf ihn das Pferd dermaßen mit beiden Hinterhufen, daß ihm der Kinnbacken zermalmt und der Schädel eingeschlagen ward — wonach er auf der Stelle verendete. So war das Pferd, obwohl es nur mit einer der Bestien zu kämpfen hatte, von den fünf Thieren allein noch am Leben und Herr des Schlachtfeldes.

— In der „Fr. Ztg.“ veröffentlicht Th. Winkler eine interessante Abhandlung über das Lachen, der wir Folgendes entnehmen: König Philipp II. „soll“ nur zwei Mal in seinem Leben gelacht haben, ein Mal bei einer ebenso künstlich wie grausam hervorgebrachten Katzenmusik, das andere Mal vor Freude, als er die Nachricht von der Bluthochzeit empfing. Ebenso wird von seinem Feldherrn Alba behauptet, daß der düstere Ernst aus seinen Mienen nie gewichen sei, und von Karl XII. berichtet man, er habe nur ein Mal gelacht, und dies habe ein altes einfältiges Bauernweib dadurch zuwege gebracht, daß es nach der Ueberreichung einer Bittschrift vor dem Könige stehen blieb und denselben unverwandt anblickte, obwohl der Monarch sich bereits von ihr abgewendet hatte. „Was wollt Ihr noch?“ fragte Karl XII. barsch, als er dies bemerkte. „Es geht ein Gerede,“ sagte die Frau in ihrer Naivetät, „Ew. Majestät hätten nie gelacht. Von einem so gnädigen und erhabenen Herrn kann ich das gar nicht glauben. . Bitte, bitte, Majestät, lachen Sie einmal, damit ich die Leute Lügen strafen kann!“ — Und der König wurde von diesem seltsamen Verlangen in der That so komisch berührt, daß er in heiteres Gelächter ausbrach. . . Auch Cromwell und Napoleon Bonoparte sollen es nie über ein flüchtiges Lächeln gebracht haben, und darüber wird sich gewiß Niemand wundern, während Friedrich der Große sehr gern und häufig lachte. Während der Regierung König Heinrich des Dritten von England erhielt Jeder, der Sr. Majestät ein Lächeln abgewann, einen Kronthaler; ja, unter der Herrschaft Eduard des Vierten wurde die Erregung der Heiterkeit des königlichen Herrn sogar mit vier Kronthalern honorirt. Die Hofhaltungsrechnungen von damals führen diesen Posten öfters auf. So findet sich für das Jahr 1477 die Nota: „Während des Aufenthalts Sr. Majestät zu Wollmir an den Jägerburschen Maris, welcher bei der Jagd vor dem König ritt und öfters vom Pferde herunterpurzelte, worüber der Monarch herzlich lachte, acht Kronen verabreicht.“

Verantwortlicher Redakteur: W. Sievers in Stettin.

Telegraphische Depeschen.

Darmstadt, 8. April. Prinz Alexander von Hessen erhielt ein vom 7. d. M. datirtes Telegramm aus Sofia, in welchem ihm Fürst Alexander meldet: Er habe das am 5. d. M. in Konstantinopel von sämmtlichen Mächten unterzeichnete Dokument erhalten. Da sich dasselbe nicht als türkisch-bulgarisches Abkommen, sondern als Machtspruch Europas bezeichne, so habe er beschlossen, dasselbe anzuerkennen unter Wahrung seiner Rechte in Bezug auf § 1.

München, 8. April. Der Kaiser von Oesterreich ist heute früh hier eingetroffen und von der Prinzessin Gisela, dem Prinzen Leopold, dem Herzog Ludwig und dem österreichischen Gesandten empfangen worden.

Karlsruhe, 8. April Der Gelenkschmerz bei dem Erbgroßherzog ist geringer, in der Pleuritis und in dem Allgemeinbefinden ist die günstige Wendung anhaltend.

Wien, 8. April. Angesichts der in russischen Blättern immer lauter auftretenden Forderung nach einem europäischen Mandate zur militärischen Intervention Rußlands in Bulgarien erklären hiesige Journale einmüthig, daß solch ein Mandat seitens Europas nie ertheilt werden könne, denn dies hieße, Bulgarien an Rußland ausliefern, nachdem es sich zur Selbstständigkeit aufgerafft.

Nachrichten aus Belgrad zufolge hielt Ristic gestern auf einem zu Ehren der russischen Sanitäts-Kolonne abgehaltenen Banket eine Rede, in welcher er unter Anderem sagte, der Zar habe ihm im vorigen Jahre die Versicherung gegeben, daß, wie immer sich auch die Verhältnisse gestalten würden, er stets für die Unabhängigkeit Serbiens, dem er das größte Wohlwollen entgegenbringe, eintreten werde.

Paris, 7. April. Heute war das Gerücht von einem blutigen Konflikte in Decazeville an der Börse verbreitet, ohne jedoch bis zur Stunde Bestätigung gefunden zu haben. Den letzten Depeschen zufolge fordern die in Decazeville anwesenden Deputirten die Grubenarbeiter auf, in ihrem Widerstande auszuharren, sowie den Streik fortzusetzen, zugleich aber die Ruhe nicht zu stören, um der Regierung nicht die angeblich erwünschte Gelegenheit zum Einschreiten des Militärs zu geben.

Paris, 8. April. Das gestrige Monstre-Protestmeeting unter Rocheforts Vorsitz war von etwa 3000 Menschen besucht und endete nach einer Reihe von wüthenden Reden mit Resolutionen der Sympathie für die Streikenden, den baldigen Triumph der sozialen Revolution und den heftigsten Drohungen gegen den Minister, diesen Lakaien der kosmopolitischen Finanz.

Rom, 8. April. Dem „Popolo Romano“ zufolge glaubt man, daß das Ministerium seine Entlassung einreichen werde.